

Pflichten des Hundehalters

- Der Hund muss so gehalten werden, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder übermässig belästigt werden.
- Der Hund muss jederzeit unter Aufsicht und Kontrolle gehalten werden.
- Der Hundekot muss in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen aufgenommen und entsorgt werden, ansonsten droht eine Ordnungsbusse von Fr. 100.–.
- Der Hund muss bei Zuzug innert 10 Tagen bei der Wohngemeinde angemeldet werden.
- Bei der Anmeldung ist eine Kopie des Heimtierausweises abzugeben.
- Jährlich Anfang Mai wird die Hundetaxe fällig, welche der Wohngemeinde zu entrichten ist.
- Die Wohngemeinde muss über Massnahmen (z.B. Leinenpflicht), die von einem anderen Kanton angeordnet worden sind, informiert werden.
- Alle Mutationen (Namens-, Halter-, Wohnortswechsel, Adressänderungen, Tod des Hundes) sind der Wohngemeinde und AMICUS innert 10 Tagen zu melden.
- Für Rassetypen, welche als „Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotenzial“ eingestuft werden, muss beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halterberechtigung eingeholt werden.

